

Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2025/2026 Stand 1. Jänner 2025

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle 1: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2025:

Alleinstehend	€ 1.273,99
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.470,56
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.667,13
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.863,70
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.009,85
Paar, 1 Kind	€ 2.206,42
Paar, 2 Kinder	€ 2.402,99
Paar, 3 Kinder *	€ 2.599,56
jede weitere erwachsene Person	€ 735,86

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 196,57 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 2: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2025:

Alleinstehend	€ 1.486,32
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.715,66
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.945,00
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.174,34
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.344,83
Paar, 1 Kind	€ 2.574,17
Paar, 2 Kinder	€ 2.803,51
Paar, 3 Kinder *	€ 3.032,85
jede weitere erwachsene Person	€ 858,51

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 229,34 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei der Kontrolle des Einkommens sind die Beträge bei allen Pensions-

bescheiden, Einkommensbescheiden, AMS Bezugsbestätigungen und Lohnzettel, usw. vom laufenden Jahr heranzuziehen. Die ab dem 1. Jänner 2025 geltenden Einkommensstabellen sind für Ansuchen ab 1. Jänner 2025 zu verwenden.

Da die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld nur 12 Mal im Jahr bezogen werden, sind die Richtsätze der Tabelle 2 zu verwenden.

Für die Prüfung, ob das Haushaltseinkommen den jeweils gültigen Richtsatz übersteigt, sind die Tabellen 1 und 2 der Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2025/2026 heranzuziehen.

Wenn Personen im Haushalt in unterschiedlichen Tabellen fallen, ist der halbe Richtsatz für Ehepaare oder Lebensgefährten von beiden Tabellen heranzuziehen und zu addieren. Dies ist auch bei vorhandenen Kindern durchzuführen.

- **Weiters sind Personen, die bereits eine Leistung nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erhalten, von der Förderung ausgenommen.**

2. Prüfung der Einkommensgrenzen:

Der Bezug einer Ausgleichszulage sagt noch nichts zur Gewährung der Förderung aus, ausschlaggebend ist die Einkommensgrenze (Brutto).

Bei den Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage (§293 ASVG), die alleine in einem Haushalt wohnen bzw. verheiratet sind, erfolgte die Einkommensprüfung bereits durch eine andere Behörde. Daher muss von der Gemeinde nur die Höhe des Einkommens (Pension brutto) bei diesen Personengruppen geprüft werden. Es ist lediglich der Pensionsbescheid bzw. die Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen.

Das Einkommen muss hingegen geprüft werden bei

- Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher, die mit einer weiteren Person (Enkel, Neffe, ...), die über ein eigenes Einkommen verfügt, im gemeinsamen Haushalt leben
- Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieherinnen und Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher
- Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen und Kinderbetreuungsgeldbezieher

Achtung:

- Die Gemeinde hat die Berechnung bei selbstständigen Einkünften wieder selbst durchzuführen. Die Förderung erhalten Kleinstunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 55.000,-- Euro/pro Jahr. Der Vorjahresumsatz ist heranzuziehen.
- Aufgrund der Richtlinienänderung bitte Punkt II. Voraussetzungen des NÖ Heizkostenzuschusses, Allgemeine Richtlinien genau einhalten. Eine genaue Auflistung der anspruchsberechtigten Personen finden Sie in Punkt 5.

Als **anrechenbares Einkommen** gelten **alle Einkünfte (auch Alimente, Witwen- und Waisenpensionen)**

- des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder
- aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.
Beispiel: Erwachsener, erwerbstätiger Sohn lebt mit seiner Mutter, die Mindestpensionistin ist, im gemeinsamen Haushalt.

Anrechenfreie Einkünfte:

Alle in Punkt 5. der Richtlinie aufgezählten Einkünfte sind vom monatlichen Bruttoeinkommen abzuziehen.

Ebenso sind von der antragstellenden Person monatlich zu zahlende Alimente von deren Bruttoeinkommen abzuziehen (im Gegenzug muss eine antragstellende Person, die Alimente erhält, diese zu ihrem Haushaltseinkommen als Einkünfte hinzurechnen)

Lehrlingsentschädigungen gelten nicht mehr als anrechenfreies Einkommen.

Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosengeldbezug vorliegen.

3. Härtefälle (gemäß Punkt 9. der Richtlinien)

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag **von der Gemeinde** ausnahmsweise **positiv entschieden** werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,00 pro Haushalt lebender Person überschritten wird.

4. Information bei negativer Entscheidung

Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag negativ entschieden wurde, sind von der Gemeinde über diese Entscheidung zu informieren

5. Anspruchsberechtigte Personen:

- Österreichische Staatsbürger
- Bürger des EWR und der Schweiz
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU
- Aufenthaltstitel Familienangehörige, wenn seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig
- Asylberechtigte

6. Keinen Förderanspruch haben folgende Personen:

- Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte
- Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Plus Karte
- Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung
- Aufenthaltstitel Ausweis für Vertriebene
- Aufenthaltstitel subsidiär schutzberechtigt gemäß § 8 Asylgesetz
- Asylwerber

7. Hinweis:

Für die Nachforderung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem NÖ Heizkostenzuschuss ist eine angemessene Zeit von mindestens 5 Werktagen zu setzen.